


Ökumenisches
Wohnprojekt
QUELLE e.V.

**Jahresbericht
2018**

Ambulant betreutes
Wohnen nach
§§ 67 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite	02
2.	Organisation/Rahmenbedingungen	Seite	02
2.1.	Dienstleistungen des ÖWQ	Seite	02
2.1.1.	Ambulant betreutes Wohnen	Seite	02
2.1.1.1.	Gewährleistungswohnungen und eigener Wohnraum	Seite	02
2.1.1.2.	Wohnprojekt Garskestraße	Seite	03
2.1.1.3.	Wohnprojekt Selliner Straße	Seite	03
2.1.2.	Unterstütztes Wohnen für einkommensarme und am Wohnungs-		
	markt benachteiligte Haushalte	Seite	04
2.1.3.	Präventionsprojekt	Seite	05
2.2.	Personal	Seite	05
2.3.	Fort- und Weiterbildung, Fallbesprechungen und Supervision	Seite	06
2.4.	Finanzierung	Seite	07
2.4.1.	Kommunaler Sozialverband Sachsen	Seite	07
2.4.2.	Stadt Leipzig	Seite	08
2.4.3.	LWB	Seite	08
2.4.4.	Spenden und Mitgliedsbeiträge	Seite	08
3.	Auswertung/Statistik	Seite	09
3.1.	Zusammensetzung der Klientel nach Geschlecht	Seite	09
3.2.	Hilfeabschlüsse 2018	Seite	10
3.3.	Dauer der Hilfen	Seite	10
3.4.	Neuaufnahmen 2018	Seite	11
3.5.	Zugang zum Hilfesystem	Seite	12
3.6.	Wohnsituation	Seite	12
3.7.	Einkommenssituation	Seite	13
3.8.	Familienstand	Seite	14
3.9.	Haushaltsstruktur	Seite	14
3.10.	Altersstruktur	Seite	15
3.11.	Wohnprojekt Selliner Straße 1	Seite	16
3.12.	Einmalberatungen und Nachsorge	Seite	16
3.13.	Präventionsprojekt	Seite	17
4.	Themen (besondere Schwerpunkte und Probleme)	Seite	19
4.1.	Wohnungsmarkt	Seite	19
4.2.	Sozialleistungsbezug	Seite	20
4.3.	Migration	Seite	20
4.4.	Einmalberatung und Nachsorge	Seite	21
5.	Öffentlichkeitsarbeit	Seite	21
5.1.	Mitarbeit in Fachgremien	Seite	21
5.2.	Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Hilfetägern	Seite	22
6.	Sozialpolitische Schlussfolgerungen	Seite	23
7.	Schlussbemerkung	Seite	24

Bericht zur Arbeit und zur Situation des Ökumenischen Wohnprojektes Quelle e.V. (ÖWQ) im Zeitraum Januar - Dezember 2018

1. Einleitung

Das Jahr 2018 brachte für das gesamte System der Wohnungsnotfallhilfe in Sachsen und damit auch für das ÖWQ eine nicht unerhebliche Änderung mit sich: für die Bewilligung der Leistungen im Ambulant betreuten Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII¹ ist seit dem 01.10.2018 nicht mehr der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV), sondern der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe – im Fall des ÖWQ die Stadt Leipzig, Sozialamt – zuständig. Ursache ist eine Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzbüchern (SächsAGSGB). Die Stadt Leipzig trat für alle bisher über den KSV finanzierten Hilfen in dessen Rechte und Pflichten ein. Mehr dazu ist unter 2.4. beschrieben.

Die Nachfragen nach den Dienstleistungen des ÖWQ blieben 2018 auf einem hohen Niveau, auch aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt. Der nachfolgende Bericht ermöglicht hierzu (siehe 4.) und zu weiteren Parametern der Arbeit des ÖWQ im Jahr 2018 vertiefende Einblicke.

2. Dienstleistungen des ÖWQ

2.1.1. Ambulant betreutes Wohnen (ABW)

Das ÖWQ deckt im Durchschnitt 50% der in der Stadt Leipzig realisierten Dienstleistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ab. Die Gesamtkapazität des ÖWQ liegt bei 98 Betreuungsplätzen.

Das Ambulant betreute Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII (ABW) wird durch das ÖWQ in drei Formen umgesetzt:

- Ambulant betreutes Wohnen in Gewährleistungswohnungen und eigenem Wohnraum
- Ambulant betreutes Übergangswohnen im Wohnprojekt Garskestraße
- Ambulant betreutes Wohnen für ältere und alte Wohnungslose im Wohnprojekt Selliner Straße

Im Bereich der Hilfen in eigenem Wohnraum und Gewährleistungswohnungen sowie im Wohnprojekt Garskestraße konnte 2018 die Nachfrage nach Hilfen aufgrund der durch verschiedene Rahmenbedingungen eingeschränkten tatsächlichen Möglichkeiten des ÖWQ nicht vollständig befriedigt werden.

2.1.1.1. Gewährleistungswohnungen und eigener Wohnraum

Der überwiegende Teil der vom ÖWQ erbrachten Dienstleistungen entfällt auf den Bereich des Ambulant betreuten Wohnens in Gewährleistungswohnungen und eigenem Wohnraum und verzeichnete 2018 weiterhin eine hohe Nachfrage, denn zunehmend werden Hilfen im ABW präventiv eingesetzt. Es macht wesentlich mehr Sinn, erhaltenswerte Wohnverhältnisse zu sichern

¹ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch: Sozialhilfe

und einem Verlust der Wohnung vorzubeugen, als im Nachgang durch deutlich aufwändigere und kostenintensivere Hilfen (z.B. durch Neubeschaffung von Hausrat und Einrichtung) wieder eine geordnete Lebenssituation herzustellen (*zur Lage am Wohnungsmarkt siehe 4.*). Dies wird zum einen deutlich durch die weitere Zunahme von Fallvermittlungen über den Sozialdienst der Beratungsstelle Vier Wände des Sozialamtes Leipzig, aber auch durch gezielte Anfragen von Wohnungsunternehmen. Dass die Hilfe in eigenem Wohnraum (präventiv, aber auch nachsorgend) eine herausragende Rolle im Hilfespektrum spielt, spiegelt sich auch in der Statistik wieder (*vergleiche dazu Statistik 3.6.*)

2.1.1.2. Wohnprojekt Garskestraße

Für die Durchführung der Hilfen im Wohnprojekt Garskestraße hatte das ÖWQ 2018 insgesamt 10 Wohnungen angemietet. In 8 dieser Wohnungen standen im Jahr 2018 insgesamt 24 Betreuungsplätze zur Verfügung. Sie stellen nach wie vor ein Angebot ausschließlich für Männer dar, die für eine vorübergehende Zeit in Wohngemeinschaften zu je 3 Personen leben. Die Wohnungen sind vollständig möbliert. 3 weitere Betreuungsplätze/Wohnmöglichkeiten standen in den beiden Wohnungen im 2. OG der Garskestraße 9 zur Verfügung, die für eine längerfristige Belegung gedacht sind. In einer dieser Wohnungen befand sich seit 2016 auch der Gemeinschaftsraum des ÖWQ. Die Plätze im 2. OG reduzierten sich im Frühjahr 2018 auf nur noch 2, da infolge massiven mietwidrigen Verhaltens dem Bewohner der Wohnung, in der sich der Gemeinschaftsraum befand, gekündigt werden musste. Die Wohnung musste instand gesetzt werden und wurde nicht wieder belegt. Im September 2018 erfolgten Umbaumaßnahmen in der Wohnung, da infolge der Personalentwicklung eine Büroerweiterung unerlässlich wurde. Die Räume werden seit Oktober 2018 für den Bereich Leitung und Verwaltung genutzt (*siehe auch 2.2.*).

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Wohnprojekt Garskestraße blieb 2018 auf einem die jeweils aktuelle Personalkapazität übersteigenden Niveau, so dass weiterhin Wartelisten geführt werden mussten und nicht jede Anfrage zeitnah befriedigt werden konnte. Es ist zudem erkennbar schwieriger geworden, Klienten in neuen Wohnraum zu vermitteln (*siehe 4.*).

Das Freizeit- und Beschäftigungsangebot „Pflege der Grünflächen rund um das Wohnprojekt in der Garskestraße“ wurde 2018 nur mäßig genutzt. Wir haben zwischen Mai und Oktober 2018 insgesamt 6 Garteneinsätze mit jeweils 2 - 4 Teilnehmern durchgeführt (vormittags von 9:00 bis 12:00 Uhr) und zum Teil im Anschluss daran gegrillt.

2.1.1.3. Wohnprojekt Selliner Straße

Im Wohnprojekt für ältere und alte Wohnungslose (Männer und Frauen) in der Selliner Straße waren im Jahr 2018 insgesamt alle 8 Wohnungen belegt. Die Wohnungen sind nur teilweise möbliert und werden in der Regel durch die Nutzer voll oder ergänzend ausgestattet. Zwei Wohnungen wurden im Laufe des Jahres infolge eines Todesfalls und des Umzugs eines Bewohners in eine Pflegeeinrichtung frei, konnten aber wiederbelegt werden.

Von den insgesamt 9 BewohnerInnen (eine Wohnung wird durch ein Ehepaar genutzt) erhielt eine

Person im Jahr 2018 keine (weiteren) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. In diesem Fall hat sich die Unterstützung des ÖWQ im Wesentlichen auf das Zur-Verfügung-Stellen und Sichern des Wohnraums beschränkt (*siehe dazu auch Statistik 3.11.*).

2.1.2. Unterstütztes Wohnen für einkommensarme und am Wohnungsmarkt benachteiligte Haushalte

Seit 2018 erfolgt – auch als Reaktion auf die Gegebenheiten des Leipziger Wohnungsmarktes die Umsetzung eines weiteren Projektes: Gemeinsam mit der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB) und dem Caritasverband Leipzig hat das ÖWQ in den Jahren 2016-2017 ein Konzept entwickelt, welches das Ziel verfolgt, einkommensarmen und sozial benachteiligten Personen geschützte oder/und unterstützte Wohnformen zur Verfügung zu stellen, die der Benachteiligung dieser Personen am Wohnungsmarkt entgegen wirken sollen. Ebenfalls in der Selliner Straße 1 soll Wohnraum angeboten werden, der den Angemessenheitskriterien der Stadt Leipzig für die Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach SGB II/SGB XII entspricht. Verschiedene Varianten sind hier angedacht:

- a) Es kommt zu einem regulären Mietvertrag zwischen Klient und LWB und unterstützend wird Hilfe im Rahmen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII erbracht (solange die Voraussetzungen für diese Hilfe vorliegen).
- b) Caritasverband und ÖWQ fungieren als Hauptmieter für Wohnungen, die zur Nutzung Personen überlassen werden, die sich in Maßnahmen des Ambulant betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII (ABW) befinden. Dies können Einzelpersonen, Paare oder Wohngemeinschaften sein. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt der Umzug in eine andere (reguläre) Wohnung (im Haus) oder die Umwandlung der untervermieteten Wohnung in ein reguläres Mietverhältnis mit der LWB.
- c) Ist ein reguläres Mietverhältnis nicht möglich, bleibt das Untermietverhältnis bis auf Weiteres bestehen.

Im Haus stehen dem ÖWQ - durch die LWB im Rahmen eines Sponsoringvertrages bereitgestellte - Büroräume zur Verfügung, die im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ÖWQ auch durch den Caritasverband genutzt werden können.

Das Zusammenleben im Haus soll durch sozialarbeiterische/sozialpädagogische Hilfen flankiert werden. Diese Hilfen sollen allen BewohnerInnen des Hauses zugänglich sein, auch wenn diese keine Fälle des ABW (mehr) sind. Auf ggf. auftretende Probleme im Zusammenleben der Bewohner sollte zur Vorbeugung möglicher Kündigungsgründe zeitnah reagiert werden. Als Schnittstelle zwischen sozialen Fachkräften und BewohnerInnen sollte deshalb ein Concierge/Hausmeister mit sozialen Kompetenzen täglich vor Ort sein. Mittelfristig sollen gemeinsam durch die Projektpartner bedarfsgerechte Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung im Sinne der Förderung der Hausgemeinschaft etabliert werden. Dies kann sowohl gemeinschaftliche, regelmäßige Veranstaltungen als auch Aktionen (z.B. Hausflur streichen, Gestaltung der Außenanlagen etc.) umfassen.

Für Concierge/Hausmeister und Freizeitaktivitäten fehlen derzeit noch Finanzierungsmöglichkeiten und Personal. Es wird an diesem Thema aber weiter gearbeitet. Im Jahr 2018 konnte eine erste Wohnung in diesem Rahmen durch das ÖWQ angemietet und einem Nutzer untervermietet werden, so dass das ÖWQ in der Selliner Straße 1 insgesamt über 9 Wohnungen verfügt.

2.1.3. Präventionsprojekte

In Kooperation mit der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB) ist das ÖWQ seit dem 01.01.2014 im Ortsteil Paunsdorf im Rahmen eines Präventionsprojektes tätig. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam Maßnahmen durchzuführen, die Räumungsrechtsstreite und Wohnungsverluste durch Zwangsräumungen gegen Mieter der LWB vermeiden. Mieter mit Zahlungsproblemen werden deshalb im Rahmen aufsuchender Hilfen bereits sehr frühzeitig kontaktiert. Die Mieter werden hierbei durch die Mitarbeiter*innen der LWB auf das Angebot hingewiesen. Bei deren Einverständnis wird der Kontakt zur speziell für dieses Projekt eingesetzten Mitarbeiterin des ÖWQ vermittelt.

Vorrangige Lösungsansätze bei Mietschulden sind:

- Unterstützung beim Erarbeiten und beim Abschluss einer tragfähigen Zahlungsvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter bzw.
- Unterstützung beim Antragsstellungsverfahren auf eine Mietschuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 5 SGB II² bzw. § 34 SGB XII

Personell untersetzt ist das Präventionsprojekt Paunsdorf mit einem Mitarbeiter des ÖWQ, der hier mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ³ tätig ist.

Mit gleichen Zielen und Arbeitsinhalten ist das ÖWQ seit dem 01.10.2016 auch im Stadtteil Grünau in Kooperation mit der LWB tätig. Der Stellenumfang der eingesetzten Mitarbeiterin liegt ebenfalls bei 0,5 VZÄ.

Zur Durchführung der Hilfen und zu Absprachen mit den Mitarbeiter*innen der LWB können die Räumlichkeiten der LWB mitbenutzt werden. Näheres zu diesem Projekt wird im Statistikteil unter 3.13 ausgeführt.

2.2. Personal

Bei den Betreuungsfachkräften gab es auch 2018 weitere Veränderungen. Anja Jahner (bisher mit 0,5 VZÄ im Präventionsprojekt Paunsdorf tätig) kehrte wieder mit ihrem früheren Stellenumfang in das Ambulant betreute Wohnen zurück. Stattdessen übernahm Jan Paul 0,5 VZÄ im Präventionsprojekt und blieb mit 0,5 VZÄ im Ambulant betreuten Wohnen tätig.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Hilfen wurde ab dem 01.10.2018 eine weitere Mitarbeiterin eingestellt. Seither bereichert Manuela Lukowsky (Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialpädagogin) das Team des ÖWQ, dessen Mitarbeiterschaft somit auf 9 Mitarbeitende angewachsen ist.

Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit konnte gegen Aufwandsentschädigung weiterhin ein Bewohner der Garskestraße beschäftigt werden. Unterstützt wurde er durch 2-3 weitere

² Sozialgesetzbuch Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende
³ VZÄ = Vollzeitäquivalent – 1,0 VZÄ entsprechen einer Vollzeitstelle

Personen, die zur Vermeidung einer Strafvollstreckung bei uns gemeinnützige Arbeit leisteten. Viele praktische Dinge bei der Instandhaltung der Wohnungen und kleine Hilfen in den unterstützten Haushalten wären ohne diese Arbeitsleistungen nicht realisierbar gewesen.

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten wurden weiterhin durch Einnahmen aus einem mit der Hausverwaltung geschlossenen Vertrag zur Grünflächenpflege und Sauberhaltung des Garskehofes finanziert. Die im Rahmen dieses Vertrages verrichteten Tätigkeiten und deren Finanzierung sind jedoch nur ein kleiner Teil der insgesamt für den Betrieb des ÖWQ erforderlichen Arbeiten – insbesondere ist hier die Büroreinigung zu nennen.

Für Reinigungsleistungen ist Personal erforderlich und es entstehen Kosten. Allerdings werden diese durch die Kostenträger bisher nicht ausreichend anerkannt und vergütet. Entspannung könnte hier die dem Diakonischen Werk avisierte neue Sachkostenpauschale bringen, die sich in allen neuen Verhandlung für das Jahr 2019 niederschlagen soll.

2.3. Fort- und Weiterbildung, Fallbesprechungen und Supervision

Durch Nutzung von Weiterbildungsmöglichkeiten waren wir auch 2018 bemüht, unser Wissen und Können zu erweitern und zu vertiefen, um die Qualität der angebotenen Hilfs- und Beratungsleistungen zu verbessern. Konkret wurden folgende Weiterbildungsveranstaltungen besucht:

- Fortbildung: „Entscheidungsfähigkeiten stärken!“ vom 22.-23.11.2018 und „Methodenkoffer in der Systemischen Beratung“ vom 28.-30.05.2018 (Frau Brennecke)
- Fortbildung: Grundlagen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) vom 24.-28.09.2018 und vom 22.-26.10.2018 (Frau Scheller, Frau Brennecke)
- Fortbildung: „Grundlagen für Sicherheitsbeauftragte“; Seminar der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) vom 17.09.-19.10.2018 (Frau Jahner)
- Fortbildung: „SGB II-Berechnung und ALG II-Bescheide prüfen und verstehen“ vom 09.-10.04.2018 (Herr Paul)

Fallbesprechungen finden sowohl im Team, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Vier Wände“, anderen Sozialdiensten, als auch im Rahmen der Supervision statt. Gerade in Zeiten zunehmender Unsicherheiten, Neuregelungen und Veränderungen werden Fallbesprechungen zu einem immer bedeutsameren Instrument in der Hilfepraxis.

Supervision erfolgte als Teamsupervision in zweimonatlichen Turnus. Unser Supervisor war auch im Jahr 2018 Herr Rolf-Michael Turek, dem an dieser Stelle unser Dank für die gute Begleitung unseres Teams gebührt.

2.4. Finanzierung

Das ÖWQ gehört als diakonischer Träger zur freien Wohlfahrtspflege. Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege ist in § 5 SGB XII geregelt. Basis der Refinanzierung der im Rahmen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII zu erbringenden Dienstleistungen bilden nach § 75 Abs.3 SGB XII zu schließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für den Abschluss dieser Vereinbarungen ist gemäß § 13 Abs. 3 SächsAGSGB⁴ der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) zuständig, auch wenn davon Leistungen berührt werden, die in sachlicher Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (hier der Stadt Leipzig) liegen.

Sachlich zuständig für Leistungen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen im Alter von 18-65 Jahren war - bis zum 30.09.2018 - gemäß § 13 Abs.2, Nr.3 SächsAGSGB der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Zuständigkeit für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres lag beim örtlichen Träger der Sozialhilfe – der Stadt Leipzig, Sozialamt.

Infolge der bereits in der Einleitung dieses Berichts benannten Änderung des SächsAGSGB ist der KSV Sachsen seit dem 01.10.2018 für die Leistungen des Ambulant betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen im Alter von 18-65 Jahren sachlich nicht mehr zuständig. Die Zuständigkeit für diese Personengruppe liegt seither auch beim örtlichen Sozialhilfeträger – hier der Stadt Leipzig. Die bisherige Trennung von Zuständigkeiten aufgrund des Alters der leistungsberechtigten Personen entfällt somit.

Der KSV Sachsen bleibt jedoch weiterhin verantwortlich für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern des Ambulant betreuten Wohnens, also auch für entsprechende Vereinbarungen mit dem ÖWQ.

2.4.1. Kommunaler Sozialverband Sachsen

Grundlage der Finanzierung des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII durch den KSV Sachsen war die im Jahr 2018 geschlossene Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII für den Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2018, die hinsichtlich der Personalkosten des Betreuungspersonals den prognostizierten Personalkosten entsprach, im Bereich der Sachkosten jedoch spätestens ab Herbst 2018 nicht mehr den infolge der Personal- und Büroerweiterung erforderlichen Bedarf abdeckte. Die Anerkennung notwendiger Arbeitszeit für die erforderlichen Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten und deren Refinanzierung außerhalb der Betreuungsleistungen als sogenannter „Strukturausgleich“ konnte in Höhe von 0,5 VZÄ (Schlüssel 1:196), die sich zu je 0,25 VZÄ auf zwei Mitarbeitende verteilen, vereinbart werden. Der bereits seit 2015 durch das ÖWQ immer wieder in den Verhandlungen geforderten Berücksichtigung von Risikozuschlägen bei der Vergütung der Sach- und Personalkosten wurde durch den KSV Sachsen keine Rechnung getragen. Dieses Thema blieb für weitere Verhandlungen aktuell.

In den Vorjahren waren die Verhandlungen mit dem KSV Sachsen - wie in den jeweiligen Jahresberichten dargestellt - sehr schwierig und führten zu Schiedsstellenverfahren und Klagen. Das Sächsische Landessozialgericht (SächsLSG) hatte mit dem 2016 ergangenen Urteil den für das ÖWQ nachteiligen Schiedsspruch vollständig aufgehoben, wovon auch die Gebührenfestsetzung

⁴ Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

betroffen war. Die entrichtete Gebühr wurde so zu einer Zahlung ohne Rechtsgrund und vom ÖWQ zurück gefordert. Die Schiedsstelle hatte sich geweigert, diese Rückzahlung zu leisten. Die in diesen Zusammenhängen vom ÖWQ eingereichte Klage gegen die Schiedsstelle im Freistaat Sachsen wegen Erstattung der Schiedsstellengebühr in Höhe von 1.000,00 € führte 2018 zu einem Vergleich vor dem Sächsischen LSG in Chemnitz, wonach die 1.000,00 € an das ÖWQ zurückerstattet wurden. Die Verfahrenskosten wurden zu 5/6 der Schiedsstelle und zu 1/6 dem ÖWQ auferlegt. Damit war auch dieser Rechtsstreit erledigt.

Für das Jahr 2019 wurde der KSV Sachsen durch das ÖWQ zu einer neuen Verhandlung aufgefordert, für die bis zum Ende des Berichtszeitraums weder ein Angebot noch ein Ergebnis vorlag. In den Verhandlungsunterlagen wurde durch das ÖWQ mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung (u.a. des Sächsischen LSG) erneut auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung des unternehmerischen Risikos in der Vergütungsfindung hingewiesen und ein entsprechender Betrag eingepreist.

Die Bearbeitung von Erstanträgen bzw. Verlängerungsanträgen in Zuständigkeit des KSV Sachsen war im Jahr 2018 sehr unterschiedlich. Je nach Sachbearbeiter*in gab es zügige, aber auch extrem lange Bearbeitungsfristen. Entscheidungszeiträume von 3 Monaten oder länger hatten erheblich zugenommen und waren deutlich zu lang.

2.4.2. Stadt Leipzig

Infolge des unter 2.4. beschriebenen Zuständigkeitswechsels entfiel ab Oktober 2018 die Aufteilung der Klientel in Altersgruppen mit unterschiedlichen zuständigen Sozialhilfeträgern. Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen über 65 Jahre fielen bisher schon in die Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Leipzig – nun ist es der gesamte Personenkreis ab 18 Jahren. Grundlage der Leistung und Vergütung bilden weiterhin die mit dem KSV Sachsen getroffene Vereinbarung, und die zwischen der Stadt Leipzig und dem ÖWQ zusätzlich vereinbarten differenzierten Vergütungen und Betreuungsschlüssel, die auch mittel- und langfristige Hilfen ermöglichen. Die Bearbeitung und Bewilligung von Erstanträgen und Verlängerungen von Dienstleistungen in Zuständigkeit des Sozialamtes war im Jahr 2018 - abgesehen von wenigen Ausnahmen - unproblematisch.

2.4.3. LWB

Die Personal- und Sachkosten für die beiden zu je 0,5 VZÄ in den Präventionsprojekten in Paunsdorf und Grünau tätigen Mitarbeiter*innen werden vollständig durch die LWB finanziert. Die Vergütung erfolgt viermal jährlich jeweils in der Mitte des Quartals.

2.4.4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Spenden und Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2018 lag bei 1.236,63 €.

Sachspenden: Lebensmittelspende: Erntedankgaben aus der Pauluskirche
Bekleidungs- und Möbelspenden von Privatpersonen

3. Auswertung/Statistik

Die nachfolgende statistische Aufbereitung trifft als Ergänzung der voranstehenden Texte detaillierte Aussagen zu relevanten Lebenslagedaten unserer Klientel. Bezogen auf den Stichtag 31.12.2018 bzw. auf die Situation bei Hilfeabschluss zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2018) sind erfasst:

- 3.1. **Gesamtzahl und geschlechtsspezifische Aufteilung (S. 08)**
- 3.2. **Hilfeabschlüsse und Ergebnisse (S.09)**
- 3.3. **Dauer der abgeschlossenen Hilfen (S.10)**
- 3.4. **Neuaufnahmen (S.10)**
- 3.5. **Zugänge zum Hilfesystem (S.11)**
- 3.6. **Wohnsituation (S.11)**
- 3.7. **Einkommenssituation (S.12)**
- 3.8. **Familienstand (S.13)**
- 3.9. **Haushaltsstruktur (S. 13)**
- 3.10. **Altersstruktur (S.14)**
- 3.11. **Wohnprojekt Selliner Straße (S. 15)**
- 3.12. **Einmalberatung und Nachsorge (S. 16)**
- 3.13. **Präventionsprojekt (S.16)**

3.1. Gesamtzahl und geschlechtsspezifische Aufteilung

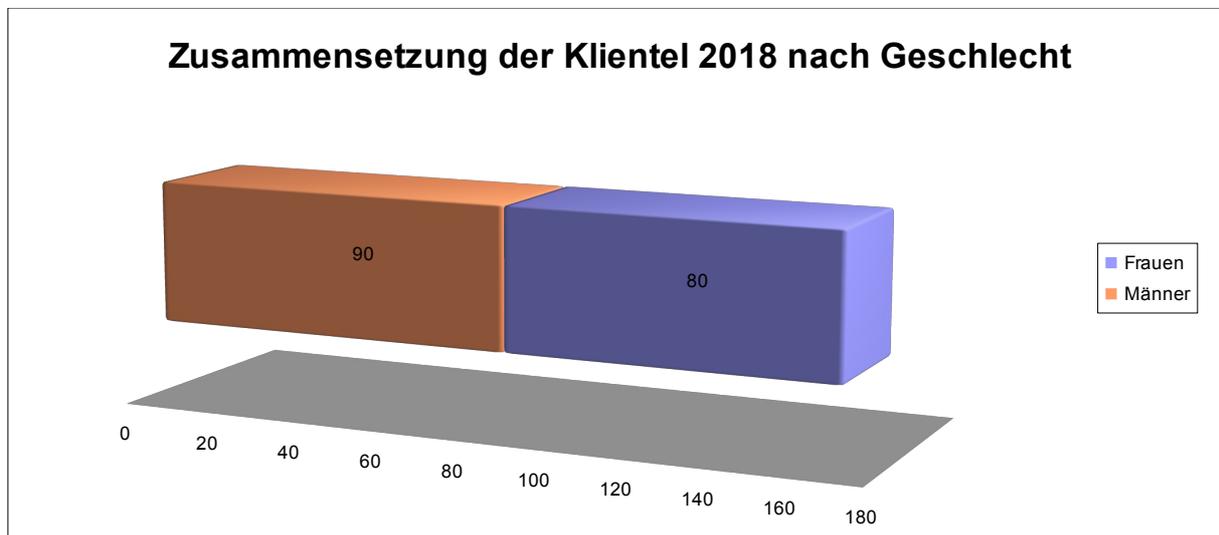


Abbildung 1, Zusammensetzung und Geschlecht der Klientel, Angaben in Personen

Im Berichtsjahr wurden für 170 Personen Dienstleistungen im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII erbracht, das war - mit 1 Person weniger - fast die gleiche Anzahl wie im Vorjahr. Der Anteil der Frauen an der Gesamtklientel lag 2018 bei 47,06%.

Das Wohnprojekt Garskestraße ist ausschließlich Männern vorbehalten. Insgesamt 30 lebten hier im Berichtszeitraum. 7 weitere Männer lebten im Wohnprojekt Selliner Straße. Im Bereich des Ambulant betreuten Wohnens in eigenem Wohnraum und in Gewährleistungswohnungen wurden folglich 53 Männer unterstützt.

Von den Frauen lebten 2 im Wohnprojekt Selliner Straße, 78 in eigenem Wohnraum oder Gewährleistungswohnungen.

3.2. Hilfeabschlüsse 2018

Für insgesamt 71 Personen wurde im Jahr 2018 die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII beendet, je nach individueller Situation mit unterschiedlichen Ergebnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- Vermittlung eigenen Wohnraumes	16
- Erhalt/Sicherung des vorhandenen Wohnraumes:	32
- Abbrüche durch die Klientel:	13
- Abbrüche durch den Träger:	5
- Vermittlung in Hilfen nach §§ 53 ff. SGB XII	3
- Tod	5
- Aufnahme in Sozialtherapeutisches Wohnen	1
- Umzug in eine andere Kommune	5
- Umzug in ein Pflegeheim	3
- Anregung rechtlicher Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB ⁵	3

3.3. Dauer der Hilfen

Für die Durchführung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII hat der Gesetzgeber keine Zeitdauer definiert; es gibt somit auch keine absoluten Zeitgrenzen, die maximal zur Verfügung stehen würden. Wie lange eine Hilfemaßnahme dauert, wird daher wesentlich davon bestimmt, welche besonderen Lebensverhältnisse bestehen, welche sozialen Schwierigkeiten damit verbunden sind, welche persönlichen Ressourcen verfügbar sind, ob evtl. vorrangige Leistungen vorhanden oder tatsächlich verfügbar sind, ob sie angenommen werden oder nicht usw. usf.

Neben relativ kurzen Hilfezeiträumen finden sich daher auch solche, die über mehrere Jahre hinweg andauert haben; zumeist in mehreren Verlängerungszyklen. Wichtig ist, dass immer anhand der individuellen Problemlage entschieden werden muss, ob Hilfe weiterhin erforderlich ist. Dem entsprechend sind auch die Zeiten der Anhängigkeit der 2018 abgeschlossenen Fälle sehr unterschiedlich.

Die kürzeste 2018 abgeschlossene Hilfemaßnahme hatte eine Dauer von 2 Monaten, die längste eine Dauer von 94 Monaten. Rund 82% der Hilfen wurden in einem Zeitraum von 18 Monaten beendet und davon wiederum rund zwei Drittel in einem Zeitraum von 7-12 Monaten. Die nachfolgende *Graphik* (Angaben als *abgeschlossene Fälle je Zeitraum*) veranschaulicht die konkreten Daten für das ÖWQ (Hilfeabschlüsse) im Jahr 2018:

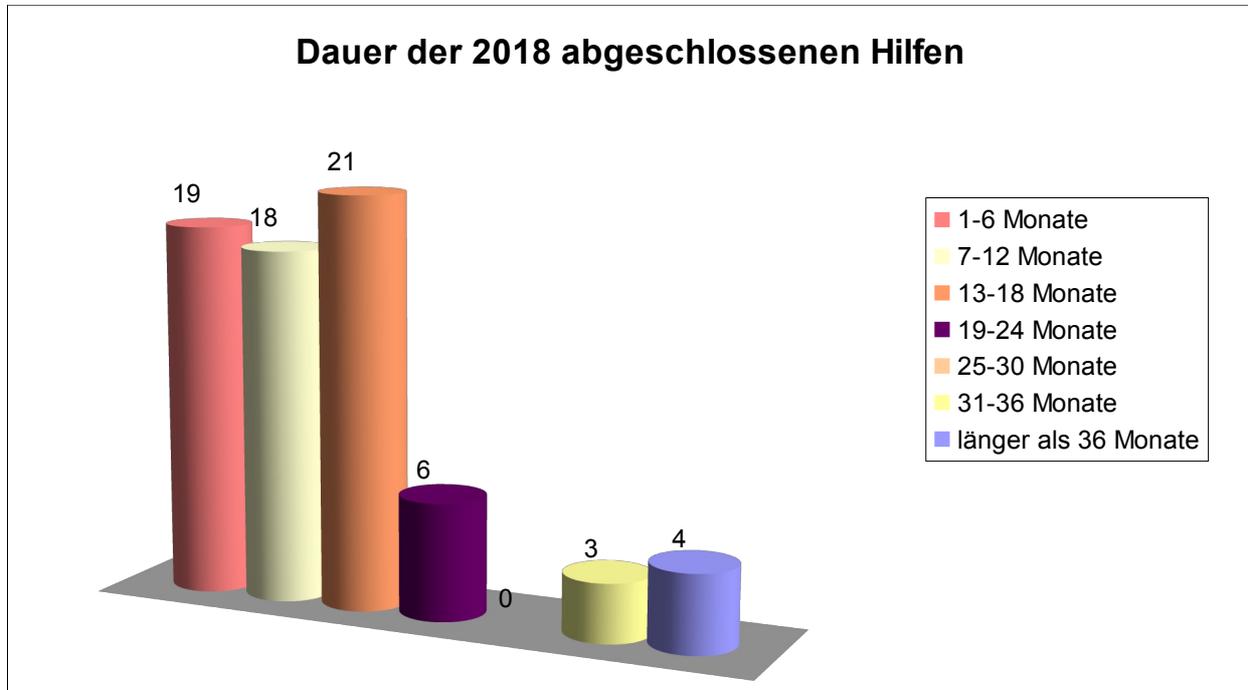


Abbildung 2, Hilfedauer, Angaben in Personen je Zeitraum

3.4. Neuaufnahmen

Insgesamt wurden 74 Personen im Jahr 2018 neu in Maßnahmen des Ambulant betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII aufgenommen. Der Anteil betroffener Frauen an den Neuaufnahmen 2018 lag bei 43%.

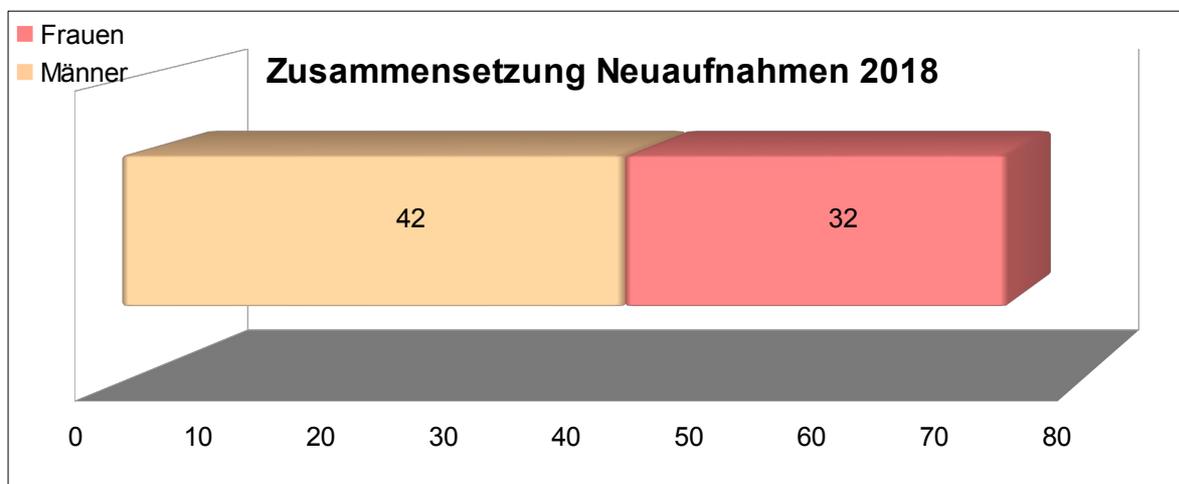


Abbildung 3, Neuaufnahmen, Angaben in Personen

3.5. Zugang zum Hilfesystem

Der Zugang dieser Personen zum Angebot des Ambulant betreuten Wohnens erfolgte auf unterschiedlichen Wegen und in der Regel über Sozialdienste, die bereits einen entsprechenden Hilfebedarf festgestellt haben:

Zugang zum Hilfesystem (Klient wurde vermittelt durch:)	
Beratungsstelle „4 Wände“ des Sozialamtes Leipzig	39
Übernachtungshaus für Männer (Stadt Leipzig)	2
Allgemeiner Sozialdienst (ASD) der Stadt Leipzig	0
Sozialdienst der LWB mbH	9
Sozialdienst der Baugenossenschaft eG	5
Sozialdienst WBG Kontakt eG	1
JVA	1
Kirchenbezirkssozialarbeit (KBA)	1
Jobcenter	1
Sonstige Zugänge	15

Tabelle 1, Zugang zum Hilfesystem, Angaben in Personen

Sonstige Zugänge sind z.B.: Vermittlung durch Bekannte oder Angehörige, rechtliche Betreuer, eigener Zugang nach Information via Internet oder Telefon etc. pp.

3.6. Wohnsituation

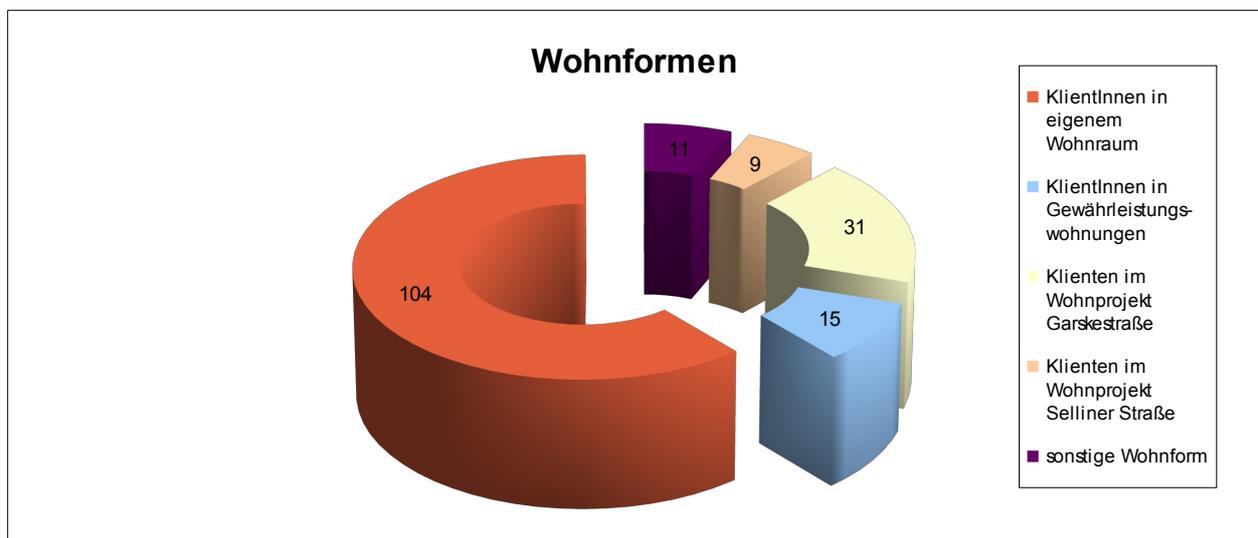


Abbildung 4, Wohnformen, Angaben in Personen

Die Zusammensetzung der Wohnformen, die die Lebenslage unserer KlientInnen prägen, hat sich im Vergleich zu den Vorjahren geringfügig verschoben. Der Anteil von Personen im eigenen Wohnraum lag bei 61,18% der Gesamtklientel und damit etwas niedriger als 2017; er bleibt aber prägend. Niedriger als 2017 lag der Anteil der Bewohner des Übergangswohnens im Wohnprojekt Garskestraße. Das hat u.a. mit einer geringeren Fluktuation infolge des schwierigeren Zugangs zu Wohnraum zu tun.

3.7. Einkommenssituation

Von besonderer Bedeutung im Bereich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist die Einkommenssituation. Der Zusammenhang von Einkommensarmut und der Entstehung von Notlagen tritt hier besonders deutlich zu Tage. Wie schon in den letzten Jahren war die nach den Bestimmungen des SGB II zu gewährende Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) im Jahr 2018 für rund zwei Drittel unserer Klientel die einzige (oder ergänzende) Einkommensquelle.

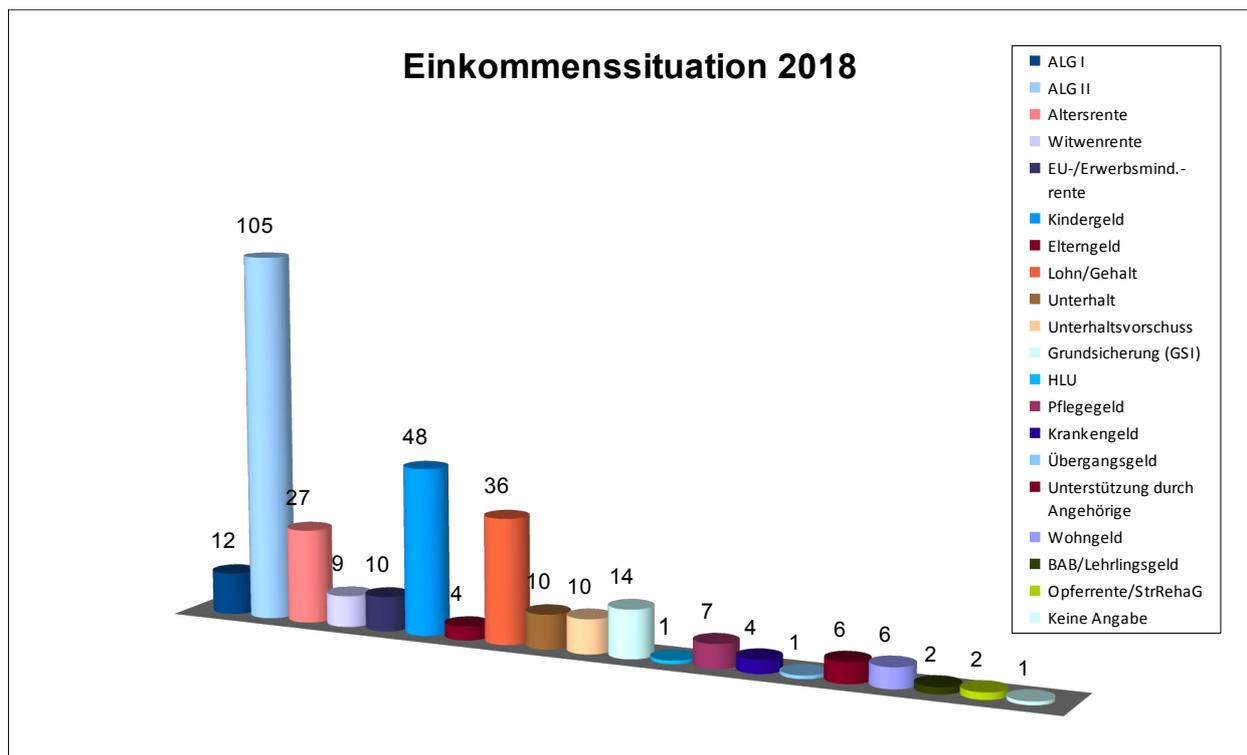


Abbildung 5, Einkommenssituation, Angaben in Personen

2018 lag der Anteil der EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II mit 105 Personen (inkl. aufstockendem Leistungsbezug) bei 61,76% und damit etwas niedriger als 2017 (63,74%). 27 Personen (15,88% der Gesamtklientel 2018) bezogen eine Alters- und 10 Personen (5,88%) eine Erwerbsminderungsrente. Bei 15 Personen, die Alters- oder Erwerbsminderungsrenten bezogen, musste die Rente durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSI) nach dem Vierten Kapitel SGB XII bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ergänzt werden. Die als ALG II, GSI und HLU (Hilfe zum Lebensunterhalt = Sozialhilfe) gewährten Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage sind nahezu gleichwertig. Somit lebten 70,59% der Klientel auf „Sozialhilfeniveau“.

Der Anteil der LohnempfängerInnen lag 2018 bei 21,18% und damit mehr als doppelt so hoch, wie noch 2017. Sind Kinder vorhanden, gewinnen Kindergeld (2018 in 28,24% der Fälle) und Unterhalts(-vorschuss)-leistungen (14,04 % der Fälle) an Bedeutung. Allerdings führen diese Leistungen bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII kaum zu einer Einkommenserhöhung, da sie in diesen Fällen ein auf die Leistung anzurechnendes Einkommen darstellen. Für lediglich 6 Personen (3,53%) wieder von Bedeutung war das Wohngeld.

3.8. Familienstand

Familienstand und Haushaltsstruktur sind weitere prägende Aspekte bei der Beschreibung sozialer Notlagen. Im Berichtszeitraum waren 59,41% der Klientel ledig, 20,59% geschieden, 6,47% verwitwet, 2,94 % getrennt lebend und 10,59% verheiratet. In *Personen* ausgedrückt war die Klientel ihrem Familienstand entsprechend strukturiert wie nachfolgend im Diagramm dargestellt:

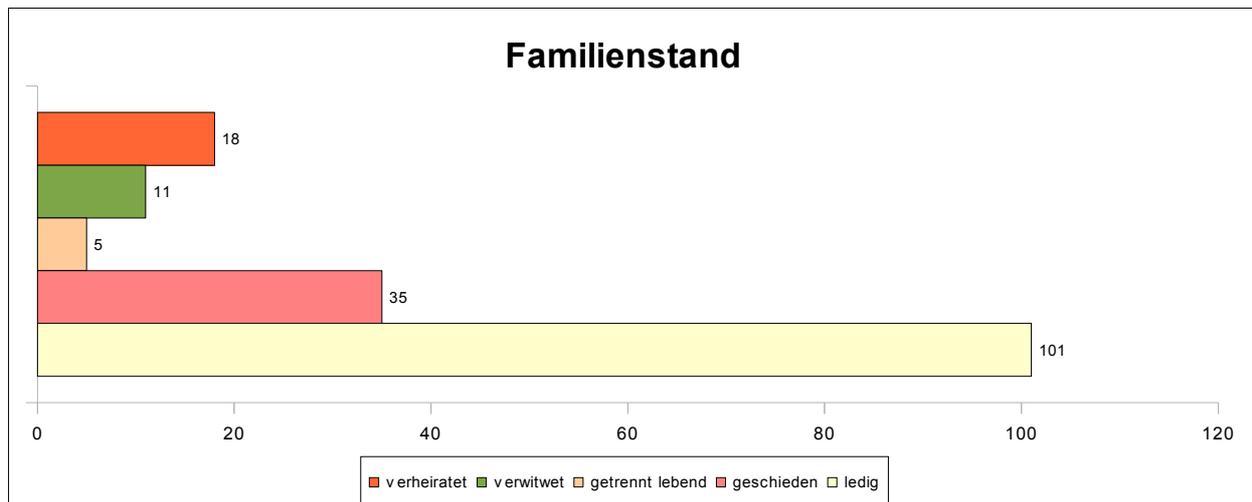


Abbildung 6, Familienstand, Angaben in Personen

3.9. Haushaltsstruktur

Im Hinblick auf die Haushaltsstruktur überwiegt - in Korrelation zum Familienstand - in der Gesamtbetrachtung deutlich die Gruppe allein stehender Personen. Ganz allein lebten 110 Personen 64,71% aller KlientInnen und 19,41% lebten allein mit Kindern. 4,12% der KlientInnen lebten in einer Paarbeziehung ohne Kinder; 11,76% in Paarbeziehungen mit Kindern.

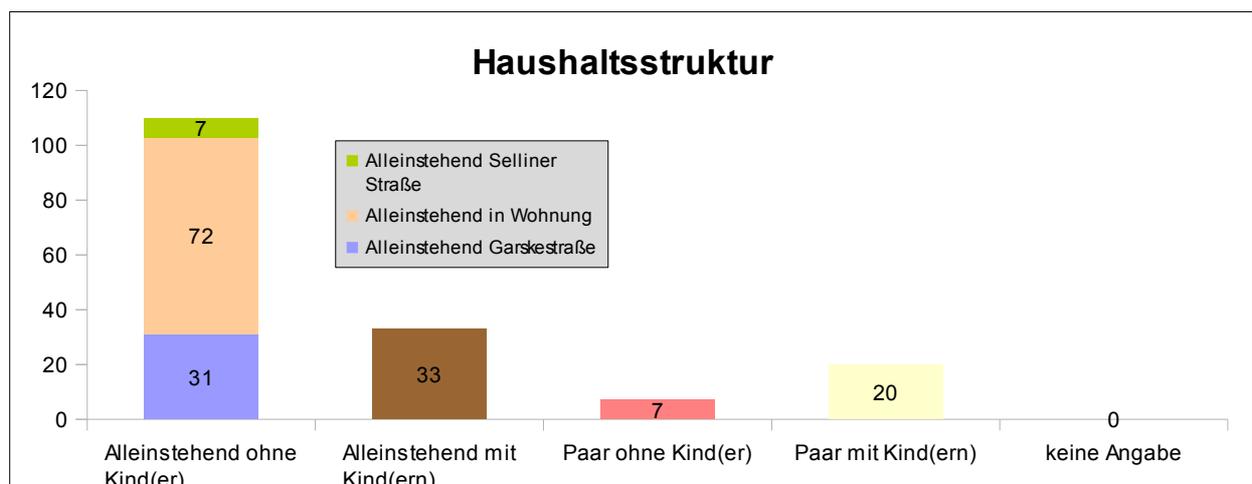


Abbildung 7, Haushaltsstruktur, Angaben in Personen

Sowohl die Familienstände „ledig“ und „geschieden“, als auch die Haushaltsstruktur „Alleinstehend“ bergen mithin ein besonderes Gefährdungspotential, in besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten zu geraten, welches beim Zusammentreffen mit weiteren ungünstigen Faktoren (Einkommen, Alter, sozialer Status etc.) weiter ansteigt.

3.10. Altersstruktur

In der Altersstruktur (Angaben in Prozent der Gesamtklientel, hier eingeteilt nach *Altersgruppen*, siehe auch Graphik *Altersstruktur*) gab es 2018 verschiedene Veränderungen.

Alter	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
18 - 21	-	0,79	3,88	2,44	0,75	2,13	2,01	2,17	-	1,46	1,27	0,66	2,34	0,59
22 - 27	7,63	6,35	9,30	7,31	6,72	13,48	16,11	13,77	12,59	9,49	11,39	9,93	8,77	8,82
28 - 40	16,10	13,49	12,40	17,07	14,92	17,02	19,46	26,81	27,27	30,66	29,11	30,46	35,67	32,35
41 - 50	38,98	37,30	33,33	30,89	28,36	23,40	24,16	19,57	22,38	16,06	19,62	20,53	16,96	19,41
51 - 60	25,42	29,36	28,68	28,45	29,85	24,11	22,15	17,39	18,18	20,44	18,35	17,22	16,37	15,88
61 - 65	9,32	7,93	4,65	4,06	5,22	5,67	4,03	3,62	5,59	5,11	7,59	6,62	5,85	7,06
> 65....	2,54	4,76	7,75	9,76	14,18	14,18	12,75	16,66	14,00	16,79	12,66	14,57	14,04	15,88
Die über 65jährigen im Detail:														
66 - 70									4,90	2,19	2,53	6,62	7,60	10,59
71 - 75									4,20	8,03	6,33	3,31	2,34	1,18
76 - 80									2,80	2,92	2,53	3,31	1,71	1,76
> 81....									2,10	2,19	1,27	1,32	2,34	2,35

Tabelle 2, Altersstruktur, Angaben in Prozent je Altersgruppe

18-21jährige KlientInnen wurden 2018 erneut in nur minimalem Umfang (1 Person) betreut; der Anteil der 22-27jährigen KlientInnen lag knapp über dem Vorjahresniveau. Den zweithöchsten Wert seit 2005 erreichte der Anteil der 28-40jährigen Personen. Der Anteil der KlientInnen zwischen 41 und 50 Jahren hatte sich 2018 wieder leicht erhöht, war aber etwa nur halb so hoch, wie noch 2005. Den bisher niedrigsten Wert erreichte der Anteil der KlientInnen zwischen 51 und 60 Jahren; er lag bei rund 16%. Der Anteil der 61-65jährigen KlientInnen erhöhte sich leicht auf rund 7%, auch der Anteil der über 65jährigen KlientInnen erhöhte sich wieder leicht auf rund 16%. Der Anteil der KlientInnen, die älter als 60 Jahre sind, lag 2018 damit bei rund 23%. Der älteste im Jahr 2018 betreute Klient war 87 Jahre alt.

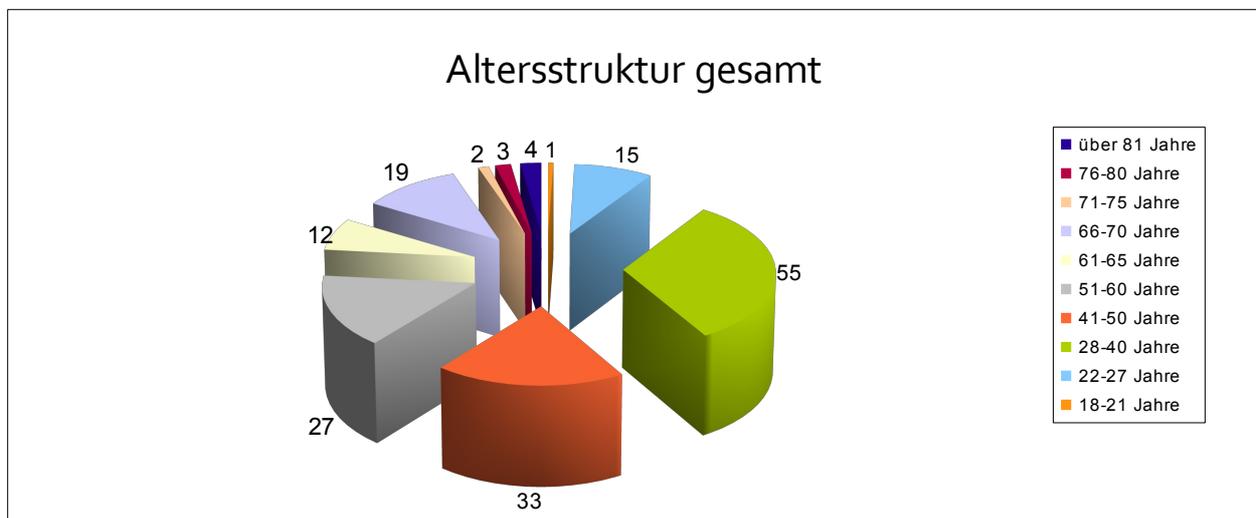


Abbildung 8, Altersstruktur, Angaben in Personen

3.11. Wohnprojekt Selliner Straße

Speziell für ältere und alte Wohnungslose existiert seit Herbst 2006 das Wohnprojekt in der Selliner Straße 1, 04207 Leipzig. Die im Rahmen des Projektes „Unterstütztes Wohnen für einkommensarme und am Wohnungsmarkt beachteiligte Haushalte“ angemietete Wohnung mit eingerechnet standen in der Selliner Straße 1 im Jahr 2018 insgesamt 9 Wohneinheiten zur Verfügung und 10 Personen waren hier im Laufe des Jahres 2018 zu Hause. Von diesen erhielt 1 Person keine (weiteren) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII. Dennoch war punktuell soziale Unterstützung notwendig. Diese wurde zwar durch uns gewährleistet, aber nicht refinanziert.

Von einer Ausnahme abgesehen waren alle Bewohner*innen des Wohnprojektes Selliner Straße älter als 65 Jahre. Hilfen für Personen über 65 Jahre wurden bis zum 30.09.2018 ausschließlich und werden seither generell durch die Stadt Leipzig finanziert. Neben dem „klassischen“ Betreuungsschlüssel von 1:14 für Dienstleistungen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII wird die Leistung auch in den Betreuungsschlüsseln 1:20 bzw. 1:40 erbracht. Damit entsteht eine Variabilität bei der Leistungserbringung, die sich den Bedarfen anpassen lässt. Die Regelungen tragen damit den typischen Problemen dieser Personengruppe, bei der es zumeist um die Verhütung von Verschlimmerung geht, Rechnung. So kann auch längerfristig die erforderliche Unterstützung gesichert werden.

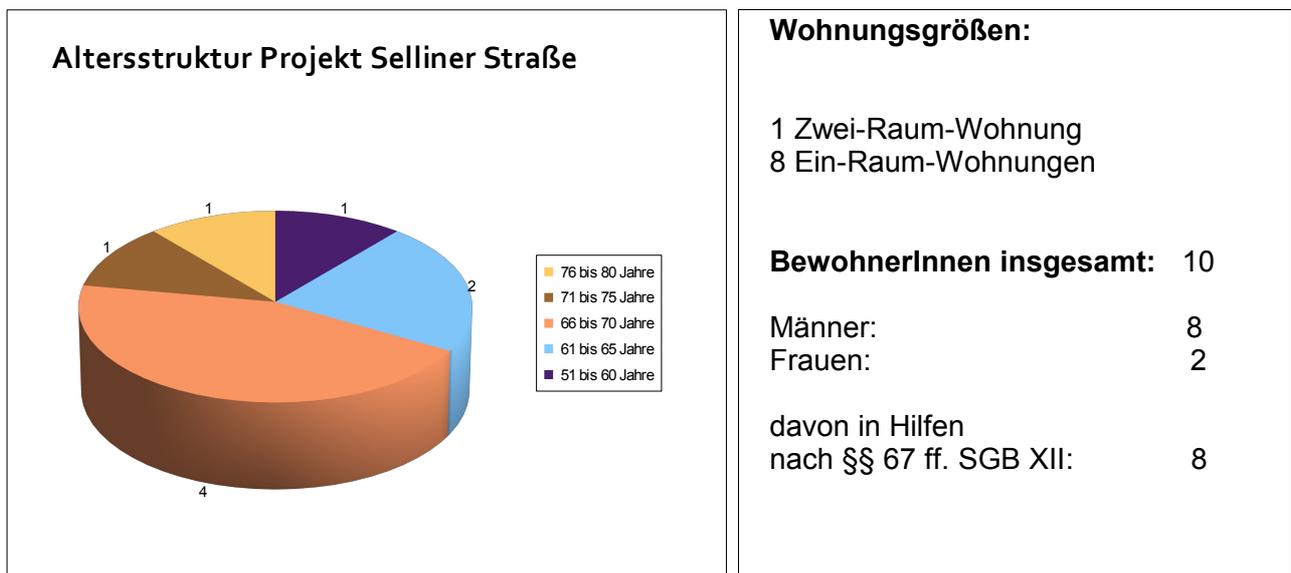


Abbildung 9, Altersstruktur Selliner Straße, Angaben in Personen

Störungen im Haus sind durch unsere Bewohner weiterhin nicht entstanden. Die Zusammenarbeit mit der LWB funktioniert unverändert gut.

3.12. Einmalberatungen und Nachsorge

Auch nach Abschluss einer Maßnahme im ABW wenden sich immer wieder KlientInnen an uns, fragen nach Beratung und bitten um konkrete Hilfe. Das Problem daran ist, dass dies keine Leistung ist, die im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens refinanziert wird.

Da es dafür aktuell keine gesonderte Vergütungsvereinbarung gibt, muss dies ehrenamtlich und zusätzlich geleistet werden. Ansonsten müssten diese Hilfesuchenden wieder weg geschickt werden mit dem Risiko, bei anderen Stellen nicht anzukommen. Diese Situation ist nicht optimal. Insgesamt haben sich 20 Personen im Jahr 2018 Rat suchend an uns gewandt, die meisten im Rahmen eines einmaligen Kontakts, einige aber auch wiederkehrend.

Gründe für die Inanspruchnahme von Einmalberatung/ Nachsorge	Mehrfachnennung möglich
● Unterstützung beim Befüllen von Formularen/ Anträgen	9
● Allgemeine Fragen	17
● Geldeinteilung	1
● Akutes Problem	17
● Sonstiges	5

Tabelle 3, Einmalberatung und Nachsorge, Angaben in Personen

3.13. Präventionsprojekte

Im Rahmen der Präventionsprojekte in Paunsdorf und Grünau (Kooperation zwischen ÖWQ und LWB) werden weniger Daten erhoben als im Bereich des ABW. Diese werden gesondert erfasst und daher auch gesondert dargestellt. Anders als im ABW sind hier als „Fall“ Haushalte erfasst, die aus Einzelpersonen oder Paaren bestehen können. Die Zahl betroffener Personen ist somit höher als die Zahl der erfassten Haushalte, aber anhand der vorliegenden Daten nicht genau bezifferbar. Im Jahr 2018 wurde in insgesamt 50 Fällen Unterstützung geleistet. In 32 Fällen lag bereits eine fristlose Kündigung vor.

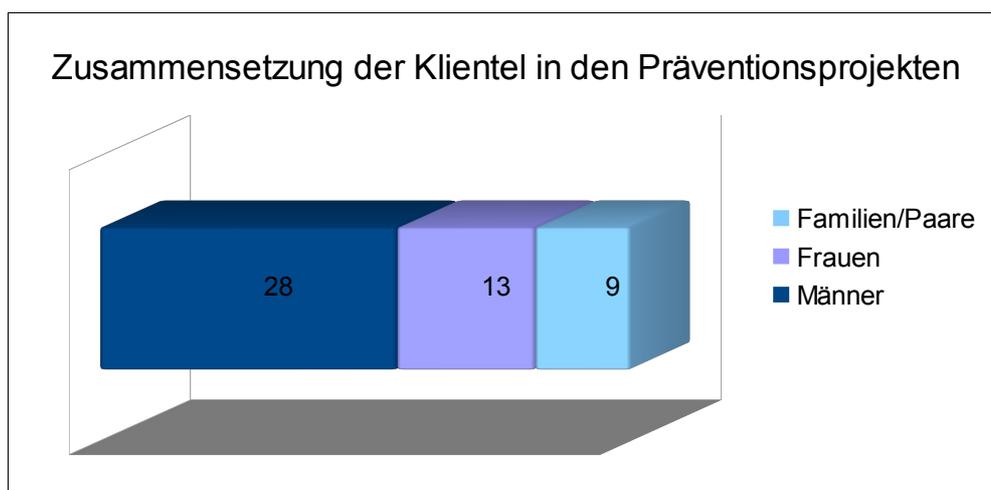


Abbildung 10, Präventionsprojekt, Angaben in Fällen

In den 2018 bearbeiteten Fällen wurden (Mehrfachnennung möglich) folgende Gründe für die Entstehung von Mietrückständen benannt:

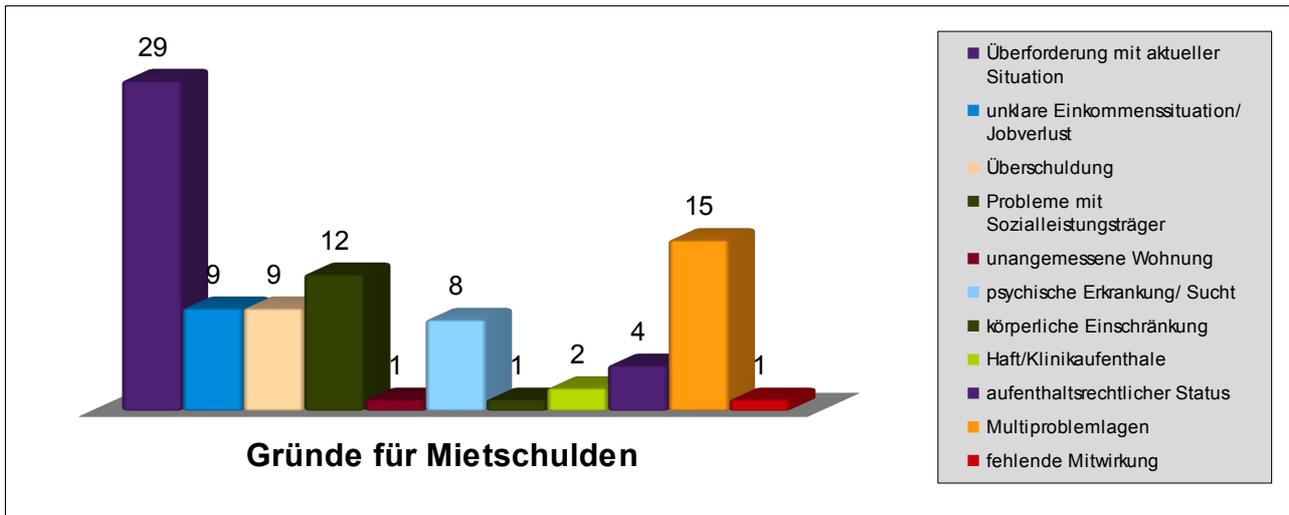


Abbildung 11, Präventionsprojekte, Gründe für Mietschulden

Zur Sicherung des Mietverhältnisses und der damit verbundenen Konsolidierung der Lebenslage wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

eingeleitete Maßnahmen	
Sicherung des Einkommens (Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche)	19
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	12
Mietschuldenübernahme SGB II/ SGB XII	5
Einmalzahlung durch Mieter	3
Sicherung der laufenden Miete	20
Anregung einer Abtretungserklärung für die Mietzahlung	4
Vermittlung in Maßnahmen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII	4
Anregung bzw. Installierung unterstützender Maßnahmen	4
Anregung des Umzugs in eine „angemessene“ Wohnung	3

Tabelle 4, Maßnahmen in den Präventionsprojekten 12/2018, Angaben in Fällen

Im Laufe des Jahres 2018 wurden überwiegend positive, aber auch negative Ergebnisse erzielt:

Ergebnisse (Mehrfachnennung möglich)	
Räumungsklage wurde eingereicht	12
Räumung durchgeführt	2
fristlose Kündigung abgewendet/ Räumung verhindert:	21
Umlenkung in angemessenen Wohnraum	2
Fehlende Mitwirkung	17

Tabelle 5, Ergebnisse der Präventionsprojekte 12/2018, Angaben in Fällen

Für 28% der Fälle konnten Räumungsklage bzw. Räumung der Wohnung leider nicht verhindert werden. Das heißt aber auch, dass für 72% der Fälle Maßnahmen eingeleitet wurden, die dazu führten, die Wohnung zu sichern und weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

4. Themen (besondere Schwerpunkte)

Die Problemlagen unserer Klientel sind gekennzeichnet durch eine hohe Komplexität. Neben den verschiedensten individuellen Problemen, die gehäuft kumulativ auftreten und durch neue Problemstellungen ergänzt werden, definieren gesellschaftliche Entwicklungen, gesetzliche Vorgaben, die Lage am Wohnungs- und Arbeitsmarkt, aber auch konkrete Gegebenheiten in den Stadtteilen sowie das Verhalten von Vermietern die Rahmenbedingungen, unter denen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft realisiert werden muss. Einige Themen fallen hier - nahezu unverändert - besonders ins Gewicht.

4.1. Wohnungsmarkt

Wie sich schon für 2017 darstellen ließ, wirkten sich die Veränderungen des Wohnungsmarktes in Leipzig aus. Die Zahl verfügbarer „angemessener“ Wohnungen ist deutlich zurück gegangen. Kleine 1-Raum- oder 2-R-Wohnungen, aber auch 4-Raum-Wohnungen oder noch größere Wohnungen für Familien sind mittlerweile selbst unter idealen persönlichen Bedingungen nur noch sehr schwierig bis gar nicht zu bekommen. Wer mit Mietschulden – auch wenn sie bei einem anderen Vermieter entstanden sind – Wohnungen sucht, hat es bei vielen Akteuren am Wohnungsmarkt inzwischen sehr schwer, wieder Wohnraum anmieten zu können. Gleiches gilt bei laufenden bzw. abgeschlossenen Verbraucherinsolvenzverfahren oder negativen Schufa-Einträgen.

Selbst der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stellt sich als Hemmnis bei der Anmietung von Wohnungen heraus, da auch im Falle einer Mietabtretung keine Garantie für eine gesicherte Mietzahlung vorhanden ist. Nicht selten erklären Vermieter inzwischen, dass sie an „Leute mit Hartz IV“ generell nicht vermieten.

Die Stadt Leipzig verändert sich rasant und es ist eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Neubauprojekte rufen jedoch Mietpreise auf, die weit über den Angemessenheitskriterien der Stadt Leipzig für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II/SGB XII liegen. Ähnlich sieht es auch bei der Sanierung von Liegenschaften im Bestand aus. Sanierungen erfolgen zumeist hochwertig, so dass diese Wohnungen für einkommensarme Haushalte nicht (mehr) finanzierbar sind. Die Aufwertung bisher weniger beliebter Gegenden, die noch Wohnungen im Niedrigpreissegment aufwiesen, macht es zunehmend schwieriger, dort Wohnungen zu finden oder zu halten, da der Wohnraum teurer wird und nicht mehr „angemessen“ ist.

Frei werdende Wohnungen werden in der Regel teurer vermietet als vorher und auch so „verschwinden“ bisher „angemessene“ Wohnungen vom Markt.

Neben den baulichen und preislichen Aspekten spielt natürlich auch das weitere Bevölkerungswachstum - insbesondere der Zuzug von Personengruppen, die die gleichen Marktsegmente nachfragen, wie unsere Klientel - eine nicht unwesentliche Rolle bei der Verknappung des Wohnungsangebotes im Bereich der Kostenangemessenheit nach SGB II bzw. SGB XII.

Die Prognosen für Leipzig gehen von einer weiteren starken Zunahme der Bevölkerung aus und der Druck auf den Wohnungsmarkt wird zunehmen, wenn nicht gegengesteuert wird – z.B. durch den Neubau von Sozialwohnungen.

Eine Reaktion des ÖWQ auf diese Situation ist die Entwicklung und 2018 begonnene Realisierung des Projektes „Unterstütztes Wohnen für einkommensarme und am Wohnungsmarkt benachteiligte Haushalte“ in Kooperation mit der LWB und dem Caritasverband Leipzig (*siehe* 2.1.2.).

4.2. Sozialleistungsbezug

Rund 71% der Klientel waren 2018 auf Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB II angewiesen (*siehe* 3.7.). Die Unterstützung bei der Sicherung der Existenzgrundlage war daher von besonderer Bedeutung, sowohl bei der Beantragung von Leistungen selbst, aber auch immer wieder bei der Abwehr unberechtigter Rückforderungen oder bei der Übernahme von Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen. Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen prägt die Arbeit im ABW daher nicht unwesentlich. Immer wieder erfolgten z.B. Versuche, nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II beantragte Bedarfe für Erstausstattungen von Wohnungen nach Wohnungslosigkeit oder Haftaufenthalt als abweichende Leistungserbringung nach § 24 Abs. 1 SGB XII (Ersatzbeschaffung) zu deklarieren und somit nur ein Darlehen zu bewilligen. Eine Korrektur im Rahmen von Widerspruchsverfahren blieb in diesen Fällen unerlässlich.

Viele Klient*innen im Sozialleistungsbezug haben Schwierigkeiten, mit den ihnen gewährten Geldleistungen über die Runden zu kommen. Die mit den Regelsätzen nach SGB II und XII pauschalierten Geldleistungen können unverändert die tatsächlichen Kosten in vielen Bereichen (z.B. Energie, Mobilität) nicht decken, weil sie zu gering bemessen sind. Die Folge ist, dass Gelder, die in der Berechnung der Regelsätze eigentlich für andere Dinge vorgesehen waren, dafür gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Kommen dann noch Darlehenstilgungen hinzu, z.B. für den Austausch defekter Haushaltsgeräte oder wegen der Übernahme von Energieschulden, so müssen Betroffene teils jahrelang mit Kürzungen des Existenzminimums leben. Sollten dann auch noch Sanktionen (z.B. wegen Meldeversäumnissen oder nicht anerkannten Krankmeldungen) verhängt werden, wird es besonders prekär. Es ist wichtig für alle Mitarbeitenden, die jeweils aktuellen Entwicklungen des Rechts im Bereich des SGB II zu verfolgen und die Klienten konsequent zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

4.3. Migration

Insbesondere im Bereich der beiden Präventionsprojekte wurde 2018 bei Personen mit Mitgrationshintergründen ein Hilfebedarf bekannt. Es handelt sich einerseits um Unionsbürger, aber auch Personen aus anderen Ländern treten hier auf.

Wegen drohenden Wohnungsverlusts oder fehlender Unterkunft wurden auch Hilfen im Rahmen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen. Hier steht die Wohnungsnotfallhilfe insgesamt vor neuen Herausforderungen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang eine gute Zusammenarbeit mit Migrationsberatungsstellen, z.B. beim Caritasverband Leipzig, aber auch die Erweiterung der eigenen Kompetenzen (Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, ggf. Sprache, Netzwerke, etc. pp.). Die Zunahme solcher Fälle in den nächsten Jahren wird vom ÖWQ als wahrscheinlich angesehen.

4.4. Einmalberatung und Nachsorge

Auch 2018 haben ehemalige Klienten nach Abschluss des ABW weiter Kontakt zu uns gesucht und Unterstützung angefragt. Darüber hinaus gibt es immer wieder Personen aus dem Umkreis unserer Klientel, die sich mit Fragen oder einmaligen Anliegen an uns wenden. Ihre Anliegen sind häufig durch Einmalberatungen oder kurzzeitige Interventionen zu klären. Es besteht für diese Personen ein Hilfebedarf - aber keiner, der durch den Leistungstyp „Ambulant betreutes Wohnen“ zu decken wäre, sondern eher dem Aufgabenspektrum einer Beratungsstelle entspricht. Im Jahr 2018 waren es 20 Personen, die teils regelmäßig, teils sporadisch Hilfe und Beratung nachgefragt haben. Ihr Hilfebedarf konnte zum Teil durch die in der Stadt Leipzig bestehenden Hilfeangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst) nicht oder nur ungenügend gedeckt werden, und es ist durchaus verständlich, dass man sich an Stellen wendet, bei denen die individuellen Probleme bereits bekannt sind (*siehe 3.12.*).

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das ÖWQ möchte daran mitwirken, ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Lage Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen zu schaffen. Wir bieten deshalb Informationen über unsere Arbeit im Internet an, sind in Fachgremien aktiv und arbeiten mit verschiedenen Einrichtungen und Hilfetägern zusammen.

- Basisinformationen zum ÖWQ sind über das Bürgerportal der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/detailansicht-adresse/oekumenisches-wohnprojekt-quelle-ev/ abrufbar.
- Im Internet ist das ÖWQ erreichbar unter www.wohnungsloshilfe-leipzig.de
- Eine Vorstellung der Angebote des ÖWQ findet sich in der Broschüre der Diakonischen Träger: „*Angebote und Dienste in Leipzig*“.
- Das ÖWQ ist Mitglied im Trägerverein der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V.
- Die Ev.-Luth. Paulus-Kirchgemeinde in Leipzig-Grünau haben wir 2018 wieder beim Grillfest der Behindertengruppe unterstützt.

5.1. Mitarbeit in Fachgremien

Neben der Qualität individueller Hilfen für Betroffene legen wir großen Wert auf eine gute und verlässliche Netzwerkarbeit sowie fachlichen Austausch - auch über den lokalen Bereich hinaus. In folgenden Bereichen waren wir 2018 aktiv:

- Teilnahme an Zusammenkünften der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) beim Verbund Gemeindenaher Psychiatrie in Grünau und in West (Frau Jahner, Frau Scheller, Frau Brennecke, Herr Biermann, Frau Brand)

- Teilnahme der Mitarbeitervertreterin (MAV) am Konvent Leipzig der Diakonie Gesamtausschuss (Frau Brennecke, Frau Scheller)
- Mitgliedschaft/Mitarbeit im Fachforum Wohnhilfen der Stadt Leipzig (Herr Müller-Findling)
- Mitgliedschaft im „Arbeitskreis zur Verbesserung der Kooperation und der Darstellung diakonischer Träger in der Stadt Leipzig“ (Herr Müller-Findling)
- Mitarbeit im Facharbeitskreis Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes Sachsen (Herr Biermann/ Herr Müller-Findling)
- Mitarbeit im Regionalarbeitskreis Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes Sachsen (Herr Biermann)
- Mitgliedschaft im Fachausschuss Recht und Finanzierung des Evangelischen Bundesfachverbandes Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e.V. - Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe (Herr Müller-Findling)
- Beteiligung am Projekt: „Bildungsaufgaben und Strategien des lebensbegleitenden Lernens zur Förderung der Fachkräfteentwicklung in der Diakonie: Kompetenzorientierung und Personalverantwortung“ (Herr Müller-Findling)

5.2. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Hilfetägern

Ambulante soziale Arbeit ist immer geprägt von zahlreichen Kontakten und dem gemeinsamen Handeln verschiedenster in die jeweiligen Hilfeprozesse eingebundener Personen und Institutionen. 2018 erfolgte insbesondere eine Zusammenarbeit mit:

- der Abteilung Soziale Wohnhilfen des Sozialamtes Leipzig,
- dem Sozialmanagement der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB),
- dem Sozialmanagement der Wohnungsbaugenossenschaft Kontakt eG (WBG Kontakt),
- dem Sozialmanagement der Baugenossenschaft Leipzig eG (BGL),
- den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD),
- dem sozialen und pflegerischen Fachdienst des Sozialamtes der Stadt Leipzig,
- der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Sozialamtes der Stadt Leipzig,
- der Agentur für Arbeit,
- dem Jobcenter Leipzig,
- den Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentrale Sachsen e.V., der kirchlichen Erwerbsloseninitiative (KEL) und des CARITAS- Ortsverbandes Leipzig e.V.,
- freien Trägern der Wohnungslosenhilfe,
- freien Trägern der Eingliederungs- und Suchtkrankenhilfe,
- Betreuungsvereinen und einzelnen Berufsbetreuern,
- der Betreuungsbehörde,
- Staatsanwaltschaft und Justiz,
- Sozialdiensten der Justiz an Amts- und Landgericht sowie in Justizvollzugsanstalten (JVA),
- TÜV Rheinland (Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen).

Hinzu kommen zahlreiche Kontakte zu Vermietern, Banken, Gläubigern, Inkassounternehmen, Versicherungen und Vertriebsfirmen für Medien und Telefondienstleistungen, sowie zu Krankenkassen, Krankenhäusern, Pflegediensten und -einrichtungen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen u.a.m.

Wie unter 4. bereits ausgeführt, ist es generell schwieriger geworden, Wohnungen für unsere Klienten zu bekommen und eine gute Vernetzung mit den Akteuren am Wohnungsmarkt gewinnt zunehmend an Bedeutung. Als sehr gut bezeichnet werden muss an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit der LWB sowie mit der Baugenossenschaft Leipzig e.G. In etlichen Fällen konnte durch frühzeitige Einbeziehung des ÖWQ und in guter Kooperation mit den zuständigen Mieterbetreuer*innen und Sozialarbeiter*innen Wohnraum erhalten bzw. neuer Wohnraum erschlossen werden. Auch mit einzelnen Privatvermietern gelang es, über den Abschluss oder den Fortbestand von Mietverträgen zu verhandeln.

6. Sozialpolitische Schlussfolgerungen

Aus den in diesem Bericht beschriebenen Problemstellungen ergeben sich Schlussfolgerungen und Forderungen auf verschiedenen Ebenen. Es gibt Rahmenbedingungen, die ursächlich dafür sind, dass Notlagen entstehen (können) und die deshalb verändert werden müssen, um künftig diese Notlagen zu vermeiden. Bundespolitisch betrifft das vor allem den Rechtskreis des SGB II:

- Neubewertung und Anpassung der Regelsätze u.a. im Blick auf die Positionen Mobilität und Energieversorgung.
- Keine Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen mit den Regelleistungen
- Überprüfung der Sanktionspraxis

Landespolitisch eine Rolle spielen sollte die zunehmende Wohnungsnot insbesondere in den kreisfreien Städten. Voraussetzung dafür ist, dass die Problematik wahrgenommen und zahlenmäßig erfasst wird. Es sollte daher eine Landesstatistik zur Erhebung von Wohnungsnotfällen (wieder) eingeführt werden. Ferner ist die Bereitstellung von Fördermitteln des Landes für den Bau von Sozialwohnungen unerlässlich – für die kreisfreien Städte Leipzig und Dresden wurden durch die Bewilligung entsprechender Gelder erste Schritte unternommen.

Für die Finanzierung von Einzelberatungen und Nachsorgeleistungen sollte auf kommunaler Ebene nach einer möglichen Lösung gesucht werden.

Bei der Refinanzierung der Dienstleistungen im ABW sollte neben den tariflich geschuldeten Personalkosten auch im Bereich der sächlichen Ausstattung die Realität abgebildet und die prognostischen Gestehungskosten sowie Zuschläge für Risiken durch die Träger der Sozialhilfe anerkannt werden.

7. Schlussbemerkung

Auch wenn sich Rahmenbedingungen verändern, gibt es Dinge, die Bestand haben. Wir sind froh, dass wir ein gutes Team von Mitarbeiter*innen mit ganz verschiedenen Stärken und Spezialisierungen als Grundlage haben und somit breit gefächert agieren können. Das ÖWQ ist weiterhin gut in das System der Leipziger Wohnungslosenhilfe integriert und wird als kompetenter Partner betrachtet und geschätzt. Ohne das persönliche Engagement des Vorstandes und der Mitarbeiter*innen und ohne die finanzielle und ideelle Unterstützung durch Mitglieder, Freunde und Spender wäre manches aber auch 2018 nicht möglich gewesen. Dafür wollen wir an dieser Stelle ausdrücklich danken. Auch in Zukunft sind wir auf diese Hilfe sowie auf Spenden und sonstige Förderungen angewiesen.

Trotz der im Bericht genannten Probleme konnten wir unsere Arbeit im Jahr 2018 weiterführen und hoffen, dies auch 2019 in mindestens gleich bleibender Qualität tun zu können.

Jörg Biermann
Leitung und Finanzen

Matthias Müller-Findling
Vorstandsmitglied

Impressum

Herausgeber:

Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e.V.

als gemeinnütziger Verein eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter VR 91

Vorstand:

Matthias Birkner

Matthias Müller-Findling

Marcus Zschornack

Bettina Wustmann

Mariola Birkner

Sitz:

Garskestraße 7 und 9,

04205 Leipzig

Telefon 0341.4124987

Telefax 0341.4291961

E-Mail wp.quelle.ev@web.de

www.wohnungslosenhilfe-leipzig.de

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig

IBAN DE30 8605 5592 1111 1058 60

BIC WELADE8LXXX

Leipzig, August 2019

Notizen

Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e.V.

Garskestraße 7 und 9
04205 Leipzig

Telefon 0341.4124987
Telefax 0341.4291961
E-Mail wp.quelle.ev@web.de

www.wohnungslosenhilfe-leipzig.de

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
IBAN DE30 8605 5592 1111 1058 60
BIC WELADE8LXXX